

5. Nicht geplante Erlöse nach § 2 Ziff. 4 sind sofort zur außerplanmäßigen Rückführung bestehender überfälliger kurzfristiger Kredite, Überbrückungskredite und Kredite für Tierbestände aus Vorjahren zu verwenden.
6. Entstehen im Laufe des Jahres 1964 in den LPG Typ I und II überfällige kurzfristige Kredite, so sind diese im Laufe des Jahres, spätestens jedoch bis zum Jahresende, abzudecken.

## § 4

Für LPG Typ III mit noch niedrigem Produktionsniveau gelten außer den in den §§ 1 bis 3 festgelegten Grundsätzen folgende:

1. LPG Typ III mit komplizierten Übergangsbedingungen, die im Ergebnis der genossenschaftlichen Arbeit die Wirtschaftlichkeit bisher noch nicht erreicht haben, sind durch die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates besonders anzuleiten und zu unterstützen. Dazu ist erforderlich:
- a) In Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der LPG ist festzulegen, wie durch die Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (Anwendung fortgeschrittener Erfahrungen und der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse) alle Produktionsmöglichkeiten und Reserven voll genutzt wurden.
- b) Die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates hat produktionsfördernde Maßnahmen mit den LPG zu beraten und die staatlichen Fördermittel bei Sicherung der materiellen Deckung konzentriert und schwerpunktmäßig in diesen LPG einzusetzen. Die LPG haben den ökonomischen Nutzen dieser staatlichen Fördermittel zu errechnen und im Betriebsplan auszuweisen.
2. Erreichen die unter Ziff. 1 genannten LPG Typ III trotz dieser Maßnahmen planmäßig noch nicht ein Einkommen von 3120 DM (Geld- und Naturalvergütung) für die Vergütung je ganzjährig tätiges Mitglied, so kann ihnen bis zur Sicherung dieses Einkommens ein planmäßiger Überbrückungskredit gewährt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Zuführungen zum Grundmittelfonds, Hilfsfonds sowie Kultur- und Prämienfonds insgesamt 13% nicht übersteigen. Außerdem haben diese LPG den gesamten Betrag der Werterhöhung der Tierbestände durch die Planung von Krediten für Tierbestände vor Beantragung planmäßiger Überbrückungskredite in die planmäßigen Geldeinkünfte einzubeziehen.

Die Anträge auf Bereitstellung planmäßiger Überbrückungskredite sind von der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates zur Beschlußfassung vorzulegen. Der Produktionsleiter des Bezirkslandwirtschaftsrates ist verpflichtet, den Bedarf an planmäßigen Überbrückungskrediten für das Jahr 1964 dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 20. März 1964 zu

melden. Die Produktionsleiter der Kreis- und Bezirkslandwirtschaftsräte sind verpflichtet, ihre Landwirtschaftsräte über die beantragten bzw. beschlossenen planmäßigen Überbrückungskredite zu informieren.

3. LPG Typ III mit noch niedrigem Produktionsniveau, die 1964 planmäßige Überbrückungskredite erhalten, und in Ausnahmefällen LPG Typ III, die unter Ausnutzung aller Reserven eine hohe Zuwachsrate der Produktion planen und aus eigener Kraft nicht mehr als 3120 DM (Geld- und Naturalvergütung) je ganzjährig tätiges Mitglied für die Verteilung sichern, können bis zu 50 % der im Betriebsplan ausgewiesenen Prämien für Mehrproduktion zusätzlich als Mittel für die Vergütung der Mitglieder planen. Insgesamt dürfen die planmäßigen Einkünfte je ganzjährig tätiges Mitglied bei diesen LPG jedoch 3270 DM (Geld- und Naturalvergütung) nicht übersteigen.

Werden von diesen LPG außerplanmäßige Geldeinkünfte erwirtschaftet, sind diese nach Abzug der Fondszuführungen in Höhe von 50% für die Rückführung des planmäßigen Überbrückungskredites und die restlichen 50% für die Verteilung bereitzustellen. Diese Festlegung ist auch auf die im § 2 Ziff. 8 getroffene Regelung anzuwenden.

## § 5

Die Grundsätze für die Finanzierung der LPG sind sinngemäß für gärtnerische Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer anzuwenden. Für die Gewährung von planmäßigen Überbrückungskrediten an gärtnerische Produktionsgenossenschaften ist der Betrag von 3600 DM je ganzjährig tätiges Mitglied die Höchstgrenze für die Ausreichung von planmäßigen Überbrückungskrediten.

## § 6

Bis zur Bestätigung der Betriebe können für die Monate Januar und Februar 1964 Geldvorschüsse je Arbeitseinheit bis zur gleichen Höhe wie in den Monaten Januar und Februar 1963 durch die Filiale der Landwirtschaftsbank bereitgestellt werden. Die endgültige Verrechnung der vorläufig gezahlten Geldvorschüsse für Arbeitseinheiten erfolgt nach Bestätigung des Betriebsplanes.

## § 7

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1963

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: K u h r i g  
Minister und Erster Stellvertreter des Produktionsleiters